

REGIONA „Hausrat“ – Gewusst-wie. Machen Sie sich schlau!

Hausratversicherung.

Das Wichtigste verständlich erklärt. Ein besonderes Service für alle Mitglieder der Regiona Versicherungsvereine

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Polizza angeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt werden.

Welche Risiken sind versichert?

- Feuer, Blitzschlag (nicht jedoch indirekter Blitzschlag) und Explosion
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag
- Glasbruch (sofern dies in der von Ihnen gewählten Variante eingeschlossen und in der Polizza ersichtlich ist)
- Einbruchdiebstahl und Beraubung

Darüber hinaus gilt der jeweils vereinbarte Deckungsumfang Ihrer Regiona Hausrat Variante!

Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Der gesamte Wohnungsinhalt, der dem privaten Gebrauch oder Verbrauch aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dient. In Miet- und Eigentumswohnungen zusätzlich Malereien, Tapeten, Fliesen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Sanitär- und Heizungsanlagen.

Wo gilt die Versicherung?

Der Wohnungsinhalt ist grundsätzlich nur innerhalb den in der Polizza bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert, darüber hinaus nur in eingeschränktem Umfang.

Was wird im Schadensfall entschädigt?

Im Schadenfall erstatten wir die notwendigen Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert, sofern der Zeitwert zumindest 40% des Neuwerts beträgt. Diese Einschränkung entfällt bei Vereinbarung des erweiterten Neuwertersatzes.

Leistungseinschränkungen:

- Eingeschränkte Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl hinsichtlich Geld, Schmuck, Edelsteine, Sparbücher, Briefmarkensammlung usw.
- Unterversicherung: Achten Sie bitte darauf, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Versicherungswert zum Neuwert entspricht. Sollte die Versicherungssumme zu niedrig sein, müssen wir im Schadenfall eine aliquote Kürzung (auch bei einem Teilschaden) vornehmen.

Welche Schäden sind nicht versichert?

Damit wir weiterhin eine leistbare Prämie verlangen können, ist der Einschluss aller möglichen Fälle nicht möglich. Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.
- Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, Witterungsniederschläge und Erdbeben
- Schäden durch andere außergewöhnliche Naturereignisse.

Einzelheiten sowie eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den jeweiligen Bedingungen.

Ergänzungsdeckung „REGIONA“

Die Haftpflichtdeckung für Gefahren des täglichen Lebens (Privat- und Sporthaftpflicht für Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) sowie die Deckung für außergewöhnliche Naturereignisse für den Wohnungsinhalt werden an die OÖ Versicherung AG vermittelt.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

www.windischgarstner.at

Dahoam versichert

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten für alle Sachversicherungen

(Artikel 10 der ABS2015.1)

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt.

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

- Befolgung gesetzlicher, behördlicher, insbesondere feuerpolizeilicher oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften.
- Schutzmaßnahmen bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten:
 - Türen und Fenster sind verschlossen zu halten und zu versperren
 - Behältnisse für Geld und Schmuck sind ordnungsgemäß zu versperren
 - Verlassen Sie die Wohnung für länger als 72 Stunden, so müssen die Wasserleitungen abgesperrt und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. Entleerung) getroffen werden.
 - Über Wertgegenstände (Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Sparbücher, Wertpapiere und andere Sammlungen) sind Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert bekanntzugeben.
- Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben. Sofern der Versicherungsvertrag nicht vor Beginn des Umzugs gekündigt wird, gilt der Vertrag für die neue Wohnung weiter.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach dem Schadenfall

- Schadenminderungspflicht – Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering als möglich zu halten
- Schadenmeldungspflicht – jeder Schaden ist unverzüglich zu melden:
Unverzügliche Meldepflicht bei der nächsten Polizeidienststelle bei Schäden durch: Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung
- Schadenaufklärungspflicht – Sie haben uns bei der Schadenermittlung umfassend zu unterstützen
- Leistungsfreiheit - verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.